

► Nr. VO/2017/04852
öffentlich

Lübeck, 12.04.2017

Anfrage

Bearbeitung: Frank Johanns (E-Mail: Telefon: 122-1035)

Anfrage BM Peter Reinhardt betr. Zielvereinbarungen & Boni-Zahlungen in städtischen Beteiligungen

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|----------------|------------|-----------------|
| 25.04.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |

Anfrage:

1. In welchen Gesellschaften sind Zielvereinbarungen gem. PCGK in 2015 und 2016 abgeschlossen worden?
2. Welche Ziele wurden vereinbart? Gab es unterjährige Ziellanpassungen?
3. Wurden Boni gezahlt, obwohl die Zielvereinbarungen nicht erfüllt wurden?

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2017/04974**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2017

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Antwort auf die Anfrage des BM Peter Reinhardt VO/2017/04852 betr. Zielvereinbarungen & Boni-Zahlungen in städtischen Beteiligungen

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|----------------|-----------------|--------------------|
| 01.06.2017 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 13.06.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |

Anlass:

Anfrage (VO/2017/04852) des BM Peter Reinhardt im Hauptausschuss am 25.04.2017

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: -
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch den Bericht nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

In der Hauptausschusssitzung vom 25.04.2017 hat BM Herr Peter Reinhardt betr. Zielvereinbarungen & Boni-Zahlungen in städtischen Beteiligungen VO/2017/04852 folgende Anfrage gestellt:

1. In welchen Gesellschaften sind Zielvereinbarungen gem. PCGK in 2015 und 2016 abgeschlossen worden?
2. Welche Ziele wurden vereinbart? Gab es unterjährliche Ziellanpassungen?

3. Wurden Boni gezahlt, obwohl die Zielvereinbarungen nicht erfüllt wurden?

Da der Abschluss und die Feststellung der Erfüllung der Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen in der Zuständigkeit der Aufsichtsräte liegen, wurden die Aufsichtsratsvorsitzenden gebeten, die Anfrage anhand eines Fragebogens zu beantworten. Die Antworten wurden nachstehend in der Anlage zusammengefasst.

Anlagen :

Anlage 1 Anlage Übersicht Antworten

Bürgermeister Bernd Saxe

Anlage 1

Übersicht Antworten

In der Lübecker Hafengesellschaft mbH (LHG), der European Cargo Logistics GmbH (ECL), der KWL GmbH (KWL), der Grundstücksgesellschaft Trave (GG Trave), der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM), der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (LMuK), Netz Lübeck GmbH (Netz), Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL), Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) und Theater Lübeck gGmbH (TL) wurden Zielvereinbarungen gem. PCGK mit den Geschäftsführungen geschlossen.

Für das Jahr **2015** wurden folgende Zielvereinbarungen abgeschlossen:

| Gesellschaft | LHG* | ECL | KWL | GG Trave | LTM | LMuK | Netz | SWL | SL | TL |
|---|-------------|------------|------------|-----------------|------------|-------------|-------------|------------|-----------|-----------|
| Anteil in % Finanzziele Einjährig | 25 -100 | 25 | 48 | 50 | 75 | 67 | 38 | 66 | 50 | 64 |
| Anteil in % Projektziele Einjährig | 28 | 100 | 48 | 50 | 0 | 21 | 38 | 17 | 25 | 0 |
| Anteil in % Finanzziele Mehrjährig | 0 | 0 | 4 | 0 | 0 | 12 | 24 | 17 | 25 | 0 |
| Anteil in % Projektziele Mehrjährig | 0 | 0 | 0 | 0 | 25 | 0 | 0 | 0 | 0 | 36 |
| Unterjährige Zielanpassung | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Boni, obwohl Zielvereinbarung nicht erfüllt | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |

Für das Jahr **2016** wurden folgende Zielvereinbarungen abgeschlossen:

| Gesellschaft | LHG* | ECL | KWL | GG Trave | LTM | LMuK | Netz | SWL | SL | TL |
|---|-------------|------------|------------|-----------------|------------|-------------|-------------|------------|-----------|-----------|
| Anteil in % Finanzziele Einjährig | 25-100 | 25 | 24 | 50 | 75 | 54 | 38 | 66 | 50 | 64 |
| Anteil in % Projektziele Einjährig | 28 | 100 | 71 | 50 | 0 | 33 | 38 | 17 | 25 | 0 |
| Anteil in % Finanzziele Mehrjährig | 0 | 0 | 5 | 0 | 0 | 13 | 24 | 17 | 25 | 0 |
| Anteil in % Projektziele Mehrjährig | 0 | 0 | 0 | 0 | 25 | 0 | 0 | 0 | 0 | 36 |
| Unterjährige Zielanpassung | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Boni, obwohl Zielvereinbarung nicht erfüllt | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |

*Bei der LHG entscheiden die Gesellschafter und nicht der Aufsichtsrat über die Festsetzung der Ziele.

► **Nr. VO/2017/04874**
öffentlich

Lübeck, 25.04.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Lötsch: Verkehrskontrollen auf der Altstadtinsel

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|--------------|----------------|---------------|----------------------|
| 25.04.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |

Anfrage:

Die CDU-Fraktion bittet den Bürgermeister, zu berichten

1. welche Arten von Kontrollen des Straßenverkehrs hat es in den verkehrsberuhigten Straßen der Altstadt in den letzten 3 Jahren gegeben?
2. wie viele Fahrzeuge sind an wie vielen Tagen kontrolliert wurden?
3. welche Arten von regelwidrigem Verhalten festgestellt wurden und,
4. falls eine quantitative Erfassung erfolgte, diese auch beizufügen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2017/04875
öffentlich

Lübeck, 25.04.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Lötsch: Bürgerkoffer

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|----------------|------------|------------------|
| 25.04.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |

Anfrage:

Im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung wurde am 21. März 2017 berichtet, dass die Verwaltung Ende April 2017 an der Musikschule einen sogenannten Bürgerkoffer testweise einsetzen wolle.

- Wer ist für die Beschaffung, technische Wartung und „Einrichtung“ (Sicherstellung der Funktionsfähigkeit) der Bürgerkoffer zuständig?
- Wie viele Bürgerkoffer wurden angeschafft?
- Bei welcher Firma wurden die Bürgerkoffer gekauft?
- Warum ist der Bürgerkoffer bisher nicht wie Angekündigt zum Einsatz an der Musikschule gekommen? Woran ist der Einsatz des Bürgerkoffers gescheitert?
- Wann wird der Verwaltung der erste funktionsfähige Bürgerkoffer zur Verfügung stehen?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► **Nr. VO/2017/04876**
öffentlich

Lübeck, 25.04.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Lötsch: Stadtteilbüros

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|--------------|----------------|---------------|----------------------|
| 25.04.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |

Anfrage:

Im Jahr 2013 wurde auf Antrag der SPD (VO/2013/01177) gegen die Stimmen der CDU die Schließung des Stadtteilbüros in Travemünde beschlossen. Auf Grund der aktuellen Situation in der Zulassungsstelle und beim Ordnungsamt kommen es derzeit vermehrt zu Forderungen die ehemaligen Stadtteilbüros wieder einzurichten.

Welche zusätzlichen Personal- und Sachkosten würden entstehen, wenn die Hansestadt Lübeck zumindest ein Stadtteilbüro für die nördlichen, jenseits der Trave gelegenen Ortsteile Kücknitz und Travemünde einrichten würde?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► **Nr. VO/2017/05018**
öffentlich

Lübeck, 07.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Rottloff: Forderungsmanagement

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|----------------|------------|------------------|
| 13.06.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |

Anfrage:

Wie haben sich die offenen Forderungen der Hansestadt zwischen 2009 und 2016 (Stichtag 31.12.) entwickelt?

Welcher Zeitraum vergeht von der Entstehung bis zur Erfassung einer Forderung? Sind Fälle bekannt, bei denen die Erfassung verzögert erfolgte? Aus welchen Gründen kann es zu einer verzögerten Erfassung kommen?

In welcher Höhe sind Forderungen zwischen 2009 und 2016 ausgefallen?

In welcher Höhe mussten zwischen 2009 und 2016 eine Vollstreckung von Forderungen durchgeführt werden?

Welche Maßnahmen sind zwischen 2009 und 2016 ergriffen worden, um das Forderungsmanagement der Hansestadt zu optimieren?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► **Nr. VO/2017/05050**
öffentlich

Lübeck, 13.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Reinhardt & Hundertmark: zu Ausschreibungen der Bauverwaltung in 2016

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|--------------|----------------|---------------|----------------------|
| 13.06.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |

Anfrage:

1. Zu welchem Anteil haben Lübecker Firmen Ausschreibungen gewonnen?
2. Innerhalb welcher Zeit erfolgte durchschnittlich die Zahlung nach Eingang der Rechnung?
3. Was ist die längste Zeitspanne für einen Zahlungsvorgang und welche Gründe lagen dafür vor?
4. Konnte bei Angebot des Skontoabzugs dieser in vollem Umfang ausgeschöpft werden? Sollte das nicht der Fall sein, bitte ich um genauere Darstellung.

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2017/04838**
öffentlich

Lübeck, 06.04.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:

3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
 1.300 - Recht
 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
 3.820 - Stadtwald
 4.491 - Archäologie und Denkmalpflege
 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung
 5.660 - Stadtgrün und Verkehr
 3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Klaus Breitrück (E-Mail: klaus.breitrück@luebeck.de Telefon: 122-3970)

Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 17.06.1998

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|--|-----------------|--------------------|
| 03.05.2017 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 16.05.2017 | Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |
| 30.05.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |
| 29.06.2017 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |

Anlass:

Das Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ soll durch die vorstehend genannte Stadtverordnung geändert werden, damit auf einer Teilfläche zwischen der Straße Herrenholz und der BAB 1 die Erweiterung eines Gewerbebetriebs ermöglicht werden kann. Dafür ist eine insgesamt ca. 1,52 ha große Fläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Das verbleibende Landschaftsschutzgebiet hat dann eine Größe von etwa 972 ha.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen

Ergebnis:

Die Bereiche und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ berührt werden kann, wurden gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 1 LNatSchG um Stellungnahme gebeten.

1.300 Recht - keine rechtlichen Bedenken
 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften - keine Bedenken
 3.820 Stadtwald – nimmt Kenntnis
 4.491 Archäologie und Denkmalpflege - keine Bedenken

5.610 Stadtplanung und Bauordnung - nimmt Kenntnis
 5.660 Stadtgrün und Verkehr - redaktionelle Hinweise
 3.700 EBL - gab einen Leitungstrassenhinweis

Beteiligung nach § 42 Abs. 1 LNatSchG:

Anerkannten Naturschutzverbände - NABU, siehe Begründung

Naturschutzbeirat der Hansestadt - nimmt Kenntnis und hält LSG-Erweiterung an anderer Stelle für wünschenswert.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde – nimmt Kenntnis

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Naturschutzbehörde - keine Bedenken

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als Untere Forstbehörde - keine Bedenken

Zudem erfolgte eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 23.01.2017 bis 22.02.2017 in der keine Stellungnahmen eingegangen sind. Auch in der Nachfrist nach Ende der Auslegung von zwei Wochen bis zum Ablauf des 08.03.2017 ging keine Stellungnahme ein.

Keine Einwände der beteiligten anderen Institutionen (Netz Lübeck GmbH, Deutsche Telekom, Regionalzentrum Nord EON Netz GmbH, Landschaftsplanungsbüro PROKOM)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein, die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlagen

Anlagen :

Anlage A – Begründung

Anlage B – Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüro PROKOM vom 19.10.2016

Anlage C – Verordnungstext

Anlage D. – Übersichtskarte

Senator Ludger Hinsen

Anlage A**Begründung:****1. Ausgangssituation:**

Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ wurde durch die Stadtverordnung vom 17.06.1998 unter Schutz gestellt. Diese Stadtverordnung soll aufgrund von Bebauungsabsichten (Bebauungsplan „22.57.00 – Herrenholz Nord“) zwischen der Straße Herrenholz und der Bundesautobahn (BAB) 1 geändert werden. Es ist beabsichtigt, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „22.57.00 Herrenholz Nord“ mit der dazugehörigen 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für die vorgesehene Erweiterung eines dort bestehenden Großhandelsbetriebs Baurecht zu schaffen. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ zu entlassende Fläche ist ca. 1,52 ha groß (Gemarkung St. Lorenz, Flur 18, Flurstücke 122, 123 tlw., 124 tlw. und 37/85 tlw. sowie in der Gemarkung Schönböcken Flur 3, Flurstück 48/18 tlw.). Sie ist in dem Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM vom 19.10.2016 in der Abb. 3 in zwei Teilflächen wegen der Unterscheidung zwischen Bauflächen und Grünflächen dargestellt (vgl. Anlage B). In der Änderungsverordnung ist nur die gesamte Entlassungsfläche dargestellt und nicht nach Nutzungsmöglichkeiten aufgeteilt. Die neue Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt nunmehr 972 ha.

2. Bewertung der Entlassungsfläche:

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde (UNB) hat die Flächensituation der betroffenen Fläche und die Notwendigkeit der beabsichtigten baulichen Erweiterung geprüft. Dabei wurden ebenfalls alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Minimierung der Flächenansprüche der Bauplanung selbst betrachtet und, soweit möglich, planerisch berücksichtigt. Auch nach erfolgter Minimierung der Bauplanung verbleibt dennoch ein baulicher Entwicklungsbedarf, der sich auf Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes auswirkt. Vor diesem Hintergrund kann die UNB in diesem besonderen Fall die Entlassung eines Teilbereiches (ca. 15.275 m²) aus dem Landschaftsschutz aus den folgenden Gründen als vertretbar bewerten:

- Es handelt sich um eine untergeordnete Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs, der aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen seinen Betrieb an diesem Standort erweitern muss. Es stehen keine anderen benachbarten Flächen für eine derartige Erweiterung zur Verfügung.
- Eine Verlagerung des gesamten Gewerbebetriebs an einen neuen Standort innerhalb oder außerhalb der Hansestadt Lübeck würde einen erheblichen investiven und organisatorischen Aufwand hervorrufen, der nicht vertretbar wäre.
- Die betroffene, aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Fläche liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes und besitzt auf Grund dieser Randlage zwischen den stark befahrenen Straßen und intensiv genutzten Gewerbeflächen keine bedeutsame naturschutzfachliche Verbundfunktion.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes kann durch die eingriffsminimierte Planung auf junge Waldflächen begrenzt werden.
- Die betroffene Fläche hat keine wichtige Funktion für die Naherholung.
- Andere Flächen in diesem Landschaftsschutzgebiet werden im Zuge der Planung durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen zudem erheblich aufgewertet werden (vgl. Konzept „Neue Koppel“ in der Abb. 5 des Erläuterungstextes vom Landschaftsplanungsbüro PROKOM vom 19.10.2016, Anlage B), und zwar sowohl in ihrer ökologischen Bedeutung als auch in ihrer Bedeutung für die Naherholung, so dass folglich die Werte und Funktionen des Landschaftsschutzgebietes insgesamt nicht verringert werden.

3. Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM:

Aus dem als Anlage B beigefügten Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros Prokom vom 19.10.2016 lassen sich zusätzlich zu diesem Bericht weitere Einzelheiten zu dem betroffenen Standort des Landschaftsschutzgebietes „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ entnehmen. In diesem Erläuterungstext sind ferner detaillierte Angaben zu dem betroffenen Teilbereich im Landschaftsschutzgebiet enthalten. Weiterhin werden die Absichten zu der Bauplanung des Großhandelbetriebes dargelegt. Abschließend geben die Feststellungen über die beschriebenen Wertigkeiten von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes einen Beitrag zu der bereits aufgezeigten Vertretbarkeit der Entlassung des betreffenden Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet.

4. Änderungsverfahren:

Zum Änderungsverfahren der in Rede stehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung ist hervorzuheben, dass eine öffentliche Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG von der UNB durchgeführt wurde. Der UNB steht ein Ermessen nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LNatSchG zu, ob sie eine öffentliche Auslegung durchführt oder sie auf diesen Verfahrensschritt verzichtet. Sie hätte auf die öffentliche Auslegung verzichten können, weil nur die Hansestadt Lübeck selbst als Eigentümerin der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche von diesem Rechtsetzungsverfahren betroffen ist.

Dennoch hat sich die UNB entschlossen, eine öffentliche Auslegung vorzunehmen, um die städtischen Gremien auch über die in diesem Auslegungsverfahren eingehenden Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit informieren zu können. Hierzu gehörte auch die Beteiligung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde sowie die Beteiligung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Naturschutzbehörde. Ein gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren dieser beider Behörden ist nicht gegeben, sondern diese Beteiligung geschah freiwillig.

Den im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung und Beteiligung von Behörden oder sonstigen öffentlichen Planungsträgern räumte die UNB eine angemessene Frist (1 Monat) für die Abgabe einer Stellungnahme ein. Der Bericht mit seinen dazugehörigen Anlagen wurde sodann öffentlich ausgelegt. Den Ort und die Dauer der Auslegung hatte die UNB in der Lübecker Stadtzeitung am 10. Januar 2017 (Seite 11) öffentlich bekanntgemacht und darin den nachfolgenden Text veröffentlicht:

„Der Entwurf der Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 17.06.1998 mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 liegen in der Zeit vom 23.01.2017 bis zum 22.02.2017 beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, in Lübeck, Kronsforde Allee 2 - 6, Altbau I. Stock, im Vorraum der Zimmer 1.038 und 1.039 öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden. Jedermann kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei der Unteren Naturschutzbehörde seine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.“

Der Zwei-Wochen-Zeitraum endete mit Ablauf des 08.03.2017. Eine Einsichtnahme durch Personen ist nicht erfolgt. Im Rahmen dieser Auslegung einschließlich des Zwei-Wochen-Zeitraums sind keine schriftlichen Stellungnahmen und keine Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben worden.

5. Stellungnahmen der Naturschutzverbände und des Beirats für Naturschutz der Hansestadt Lübeck und deren Bewertung durch die UNB:

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Hansestadt Lübeck
Untere Naturschutzbehörde
Bereich 3.390
z. H. Herrn Breitrück

23539 Lübeck

Per E-Mail

Ihr Zeichen
3.390.10

Ihr Schreiben vom
28.12.2016

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände
Gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 1 LNatSchG

Sehr geehrter Herr Breitrück,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter– die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Lübeck.

Die erneute Erweiterung des CITTI-Einkaufscenters stößt inzwischen in Teilen der Bevölkerung und der Politik zunehmend auf Kritik. Dadurch möglicherweise mit verursachte Geschäftsleerstände in der Lübecker Innenstadt und eine zunehmende Verlagerung des Einkaufsverhaltens an die Ortsränder zu den sich ausweitenden Einkaufszentren (CITTI, LUV) sowie der damit verbundene Verkehr können u.E. weder aus städtebaulicher Sicht noch aus Klimaschutzgründen für wünschenswert gehalten werden.

Die jetzt vorliegende Forderung einer Entlassung von Landschaftsteilen aus der betreffenden Landschaftsschutzgebietsverordnung im alleinigen Interesse der Erweiterungswünsche des o.a. Großhandelsbetriebs halten wir für äußerst problematisch. Auch wenn einzelne der in Tz. 2 der Begründung genannten Punkte zunächst plausibel erscheinen, kann z.B. die angeblich nicht realisierbare, Flächen sparende Bauweise des CITTI-Lages allein aus Betriebsablaufgründen nicht einfach so hingenommen werden. Es sollte heute auch von Großfirmen gefordert werden, Betriebsabläufe und



NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtlicher Bearbeiter:
Herwart Bansemer
NABU Lübeck

Neumünster, 15.02.2016

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Seite 2/2



Organisation eher zu ändern, statt – weil angenehmer und einfacher – weiteren „Flächenfraß“ zu fördern. Umso mehr, wenn - wie im vorliegenden Fall - Schutzgüter eines (NSG oder) LSG dadurch betroffen sind.

Allein die mangelnde Wertigkeit des Geländes und seine Randlage nahe des BAB-Kleeblatts der A 1 (Lübeck-Moisling), der dadurch offenbar geringere Wert der betroffenen Waldbereiche und das Fehlen naturschutzfachlich hochwertiger Biototypen lassen die beantragte Entlassung evtl. als vertretbar erscheinen. Gerade auch in Gewerbegebieten sollte aber ausreichendes Großgrün aus Klimaschutzgründen mehr als bisher erhalten oder geschaffen und nicht gemindert werden.

Gegen die in Tz. 4 des Entlassungsantrags genannten Ausgleichs- und Verbesserungsvorschläge bestehen keine Einwände. Auch sollte vom Antragsteller gefordert werden, die starke Bodenversiegelung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i.A.


Angelika Krütfeldt
NABU Schleswig-Holstein

Bewertung durch die UNB:

Zu den Ausführungen des NABU ist anzumerken, dass diese sich auf das Einzelhandel-Einkaufszentrum von CITTI-Markt selbst beziehen, jedoch nicht auf den gegenüber bestehenden Lagerkomplex zum Großhandelsbetrieb zur Autobahn hin gelegen, der erweitert werden soll. Insoweit liegt bei der Beurteilung des NABU eine Verwechslung der betroffenen Nutzungen vor, so dass sich nicht näher mit diesen Ausführungen zu befassen ist. Die Nutzungen Groß- und Einzelhandel sind sehr verschieden, und die Flächennutzungen sind nicht vergleichbar oder austauschbar.

Im Übrigen hält der NABU aufgrund des geringen Wertes der betroffenen Waldfläche und aufgrund des Fehlens hochwertiger Biototypen die beabsichtigte Entlassung der in Rede stehenden Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet für vertretbar. Ebenso bestehen keine Einwände gegen die genannten Ausgleich- und Verbesserungsvorschläge.

Es handelt sich hierbei um eine ca. 5 ha große städtische Fläche (Neue Koppel) im Bereich Niendorf-Moorgarten im betroffenen Landschaftsschutzgebiet, auf der unter anderem etwa 2 ha mesophiles Grünland entwickelt werden soll. Auf den Erläuterungstext des Landschaftsplanungsbüros PROKOM (Anlage B) wird ausdrücklich Bezug genommen. Danach sind im Abschnitt 4 des Erläuterungstextes die einzelnen wertverbessernden Maßnahmen dargestellt.

Abschließend regt der NABU noch an, aufgrund der vorgesehenen Bodenversiegelungen geeignete Minimierungsmaßnahmen einzufordern. Diese Anregung kann jedoch nicht in diesem Rechtsetzungsverfahren berücksichtigt werden, weil durch dieses Rechtsetzungsverfahren kein unmittelbares Baurecht geschaffen wird. Vielmehr sind Minimierungsmaßnahmen Gegenstand des anhängigen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan „22.57.00 – Herrenholz Nord“) (22.57.00).

Somit ist festzustellen, dass keine grundsätzlichen Einwände des NABU gegen die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ vorgetragen worden sind.

Weitere Stellungnahmen von anderen Naturschutzverbänden sind nicht eingegangen.

Der Beirat für Naturschutz der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände gegen dieses Rechtsetzungsverfahren erhoben.

Er hält eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets an anderer Stelle jedoch für wünschenswert. Die UNB hält dies auch für sinnvoll und hat dieses geprüft. Jedoch konnten sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten angrenzend an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet nicht gefunden werden.

Der Beirat nimmt das Verfahren zur Kenntnis.

6. Einwände und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung von Behörden oder sonstigen öffentlicher Planungsträger und deren Bewertung durch die UNB:

Bewertung durch die UNB:

Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung sind nicht eingegangen. Ebenso sind keine Einwände oder Anregungen von Behörden oder sonstigen öffentlichen Planungsträgern vorgetragen worden. Folglich kann keine Bewertung durch die UNB erfolgen.

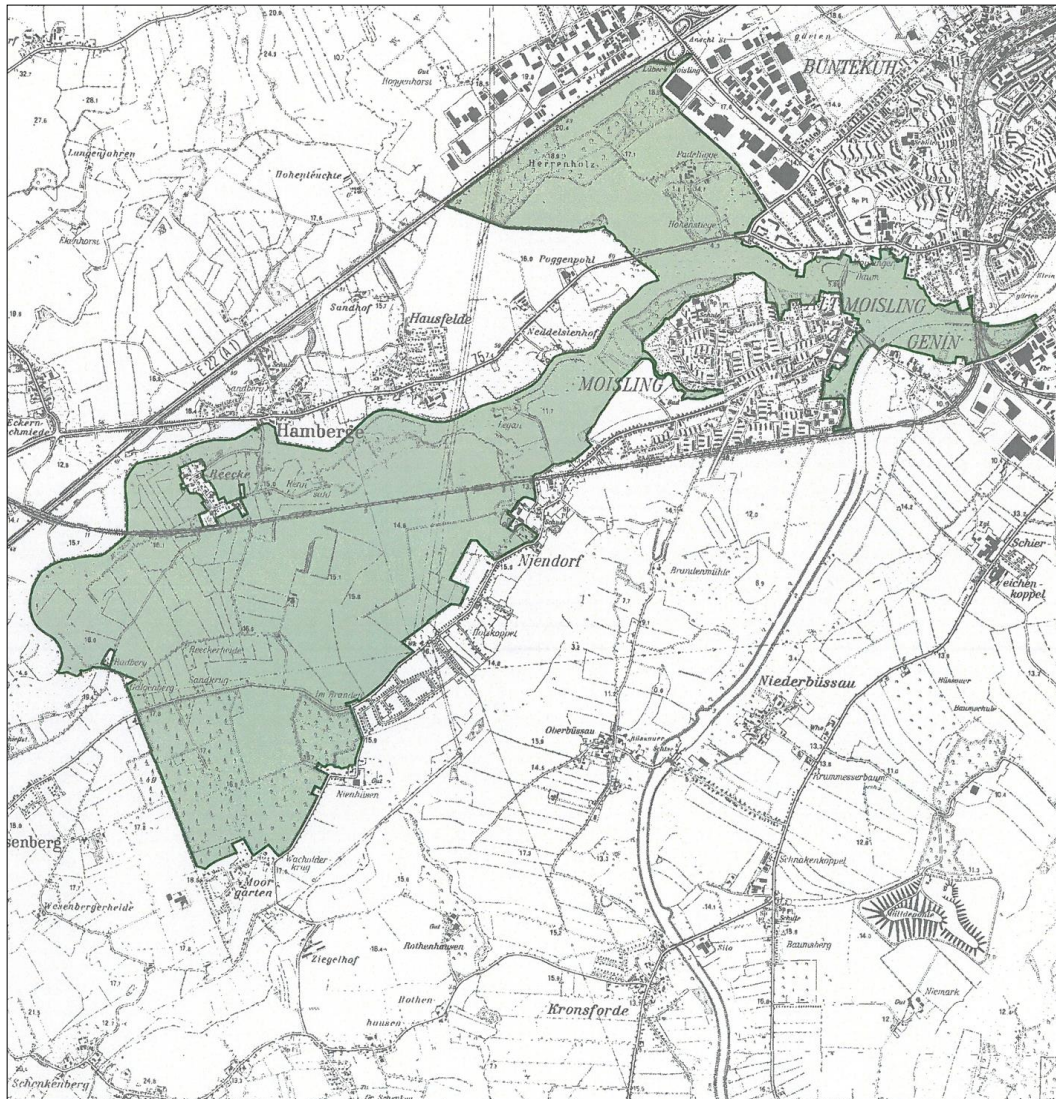
7. Ergebnis:

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die UNB bei Abwägung aller betroffenen Belange das in Rede stehende Teilgebiet in der Größe von 1,5 ha aus dem Landschaftsschutz entlassen wird.

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „TRAVE-EINZUGSGEBIET ZWISCHEN WESENBERG UND ELBE-LÜBECK-KANAL“

Entlassung von Flächen aus dem zuvor genannten LSG im
Zuge der 120. Änderung des Flächennutzungsplans und
des Bebauungsplanes 22.57.00 - Herrenholz Nord -



| INHALT | Seite |
|--|--------------|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" | 3 |
| 2.1 Schutzgebiet | 3 |
| 2.2 Schutzzweck, Schutzziele des LSG | 3 |
| 2.3 Aussagen der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung zur Trave-Niederung als Schutzgegenstand des LSG..... | 6 |
| 3 Entlassung von Teilflächen aus dem LSG | 6 |
| 3.1 Begründung für die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet..... | 6 |
| 3.1.1 Geplantes Vorhaben | 6 |
| 3.1.2 Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche | 7 |
| 3.2 Bestand und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche | 9 |
| 3.2.1 Boden | 9 |
| 3.2.2 Wasser | 9 |
| 3.2.3 Klima, Luft..... | 9 |
| 3.2.4 Pflanzen (PROKOM, 2015, B-Plan 22.57.005, Biotoptypen: Bestand und Bewertung, siehe Anlage) | 10 |
| 3.2.5 Tiere (BBS Greuner-Pönicke, 2016, Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan 22.57.00 der Hansestadt Lübeck)..... | 11 |
| 3.2.6 Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung..... | 12 |
| 3.3 Auswirkungen | 13 |
| 3.3.1 Auswirkungen durch das geplante Vorhaben | 13 |
| 3.3.2 Auswirkungen auf Schutzzwecke des LSG | 13 |
| 3.3.3 Minimierung von Auswirkungen | 14 |
| 3.3.4 Naturschutzrechtliche Kompensation von Auswirkungen durch das Vorhaben..... | 14 |
| 4 Wiederherstellung der durch die LSG-Entlassung betroffenen Werte und Funktionen | 14 |
| 5 Zusammenfassung | 17 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abb. 1: Abgrenzung des LSG und Lage der zu entlassenden Fläche | 5 |
| Abb.2: Geltungsbereich des B-Plans 22.57.00 | 7 |
| Abb.3: B-Plan 22.57.00 mit Kennzeichnung der aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassenden Teilflächen | 8 |
| Abb.4: Lage der Ausgleichsfläche | 16 |
| Abb.5: Übersichtsplan Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" | 17 |

ANHANG

PROKOM (2015): Bebauungsplan 22.57.00 Herrenholz Nord (CITTI Großhandelslager), Biotoptypen -Bestand-. Lübeck.

BBS Büro Greuner-Pönicke (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 22.57.00 der Hansestadt Lübeck. Kiel.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck plant die Aufstellung des Bebauungsplanes 22.57.00 und die dazugehörige 120. Änderung des Flächennutzungsplanes für die vorgesehene Erweiterung des bestehenden CITTI-Großhandelslagers Lübeck, Herrenholz 1, um ca. 5.000 m² in nordwestliche Richtung. Ein Teil dieser Erweiterungsfläche ragt in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet "Trave - Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" hinein, so dass nach geltendem Planungsrecht eine Realisierung der Planung nicht möglich ist.

Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, muss zusätzlich zu den Bauleitplanverfahren für die betroffenen Schutzgebietsflächen ein Verfahren zur Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden.

Das für die Änderung der bestehenden Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ durchzuführende Beteiligungsverfahren nach § 19 Abs. 1 und 2 LNatSchG (Behördenbeteiligung, öffentliche Auslegung) soll parallel zur öffentlichen Auslegung des B-Plans 22.57.00 und der 120. F-Plan Änderung durchgeführt werden, damit die Teilentlassung von Flächen aus dem LSG umgehend vor Abschluss der Bauleitplanverfahren herbeigeführt werden kann. Die vorliegende Unterlage enthält die dafür erforderlichen Informationen.

2 Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"

2.1 Schutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet ist 972 Hektar groß und liegt westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck. Es wurde mit der Stadtverordnung vom 17.06.1998 über das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" unter Schutz gestellt (LSG). Die Abgrenzung des Schutzgebietes und die beabsichtigten Entlassungsflächen sind in Abb.1 dieser Unterlage wiedergegeben.

Die aus dem LSG zu entlassenden Teilflächen liegen ganz im Norden des Schutzgebietes, direkt an der A 1 und dem Gewerbegebiet Herrenholz.

2.2 Schutzzweck, Schutzziele des LSG

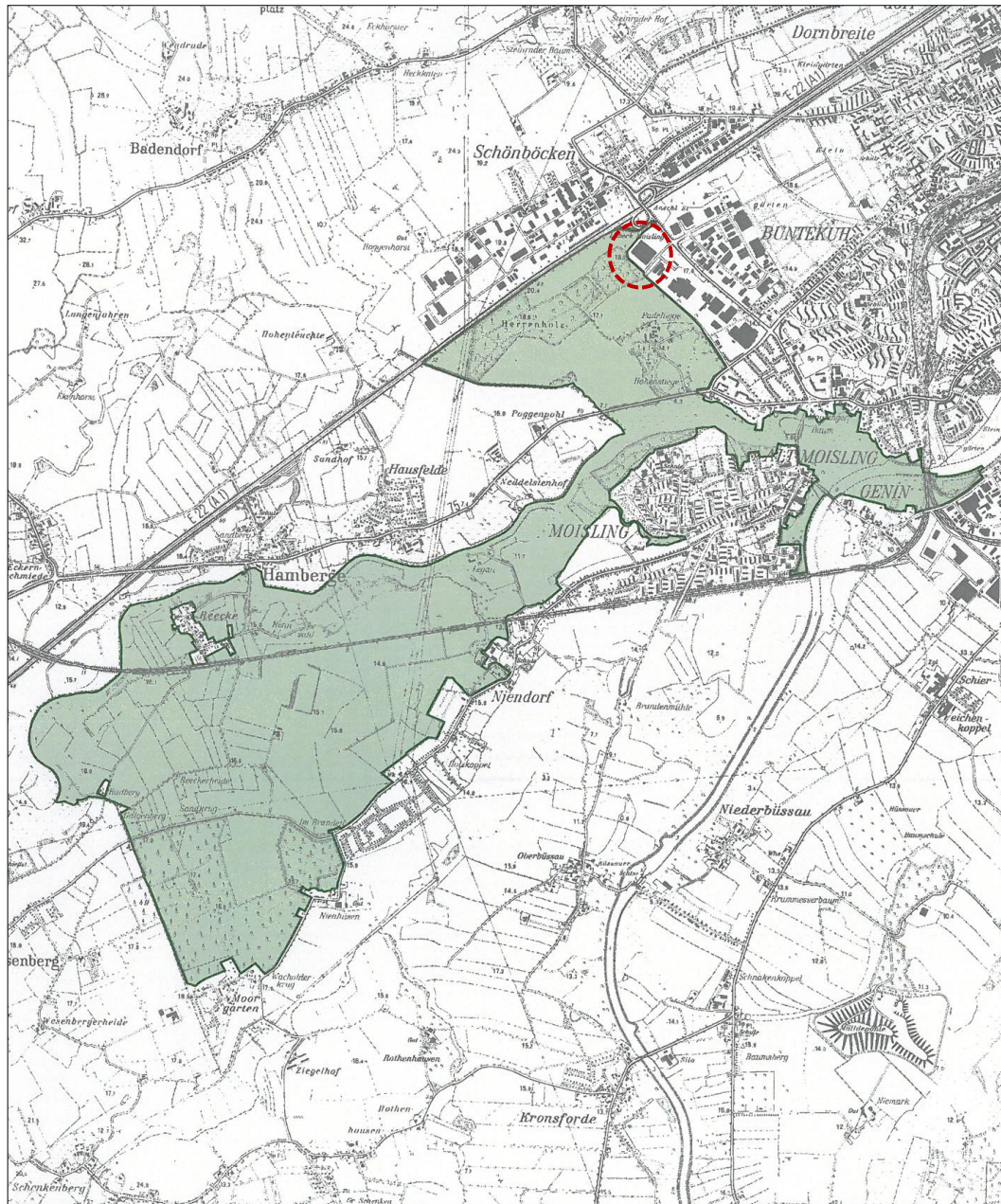
In der Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" vom 17.06.1998 sind folgende Schutzzwecke gemäß § 3 Abs. 1 unter den folgenden Nummern aufgeführt:

1. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Sicherung der Traveniederung zwischen Reecke und dem Elbe-Lübeck-Kanal sowie angrenzender Bachtäler,
2. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

-
3. Sicherung von Landschaftsgebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie z.B. die Güter Niendorf und Padelügge,
 4. Erhalt und Weiterentwicklung der Landschaft für eine naturverträgliche Erholung.

Nach der LSG-VO wird unter § 3 Abs. 1 Nummer 2 die landschaftliche Beschreibung vorgenommen. Als charakteristisch für diesen Landschaftsraum der Traveniederung und der Seitentäler wird die kleinteilige und vielfältige Strukturierung des Feuchtgrünlandes in Verknüpfung mit Brachen, Gebüsch, Wäldern und anderen Landschaftselementen genannt. Außerhalb dieser Bereiche dominiert ackerbauliche Nutzung und an den Rändern befinden sich verschiedene Waldbestände, wie z.B. das Herrenholz und der Krähenwald.

Gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-VO ist unter Würdigung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 das LSG zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere ist der Charakter zu erhalten und es ist eine Verbesserung des Landschaftsbildes durch Strukturergänzungen, Nutzungsextensivierung und eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.





Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"

0.5 0 0.5 1 Kilometer



Hansestadt Lübeck
Bereich Naturschutz
Verordnung vom 17.06.1998



Abb. 1: Abgrenzung des LSG () und Lage der zu entlassenden Fläche ()

2.3 Aussagen der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung zur Trave-Niederung als Schutzgegenstand des LSG

In der **überörtlichen Landschaftsplanung und Raumplanung** finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zur Trave-Niederung:

- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunkt- und Verbundbereiche) (Landschaftsrahmenplan sowie Regionalplan für den Planungsraum II),
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für eine landschaftsbezogene Erholung der Bevölkerung(Landschaftsprogramm SH).

Im **Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck** sind zu diesem Landschaftsschutzgebiet die Kernaussagen der o.g. Schutzzwecke aufgelistet.

Für den nördlichen, direkt an die A1 angrenzenden Teil des LSG zeigt die Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes vorherrschende Ackernutzung auf, in die, ausgehend von einer größeren Ruderalfläche im Südwesten, eine sich nach Nordosten erstreckende Waldzone mit einer Abfolge unterschiedlicher Wälder eingebettet ist (Nadelwald, Nadel- und Nadel-/Laub-Mischwaldbestände, Feucht- und Nasswald). Die aus dem LSG zu entlassenden Teilflächen sind überwiegend mit Wald bestanden.

3 Entlassung von Teilflächen aus dem LSG

3.1 Begründung für die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet

3.1.1 Geplantes Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes besteht das Großhandelslager CITTI. Es dient der Belieferung von Großverbrauchern (Hotellerie, Gastronomie, Caterer, usw.) mit verpackten Lebensmitteln, Kühl- und Tiefkühlprodukten, Trockensortimenten und Waschmitteln.

Die Lagerkapazitäten des Großhandels reichen nicht mehr aus. Um den Fortbestand des Betriebes am vorhandenen Standort zu sichern, unterstützt die Hansestadt Lübeck das Ziel des Grundstückseigentümers, das vorhandene Gebäude zu erweitern. Eine flächensparende, mehrgeschossige Bauweise wurde geprüft, kann aber aus Gründen des Betriebsablaufes nicht realisiert werden und ist auch städtebaulich nicht gewollt, da die Bauhöhe der benachbarten Baukörper nicht überschritten werden soll. Die bauliche und innerbetriebliche Prüfung ergab, dass die Erweiterung nach Nordwesten in die dortige Waldfläche erfolgen kann, die ausschließlich jüngeren Waldbestand aufweist. Eine Inanspruchnahme des älteren Waldes im Süd-Westen, der ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet liegt, kann so vermieden werden. Alternativen zur Erweiterung in Flächen außerhalb des Waldes stehen nicht zur Verfügung, da die angrenzenden Grundstücke schon bebaut sind oder als öffentliche Verkehrsflächen der Erschließung des Gewerbegebietes dienen.

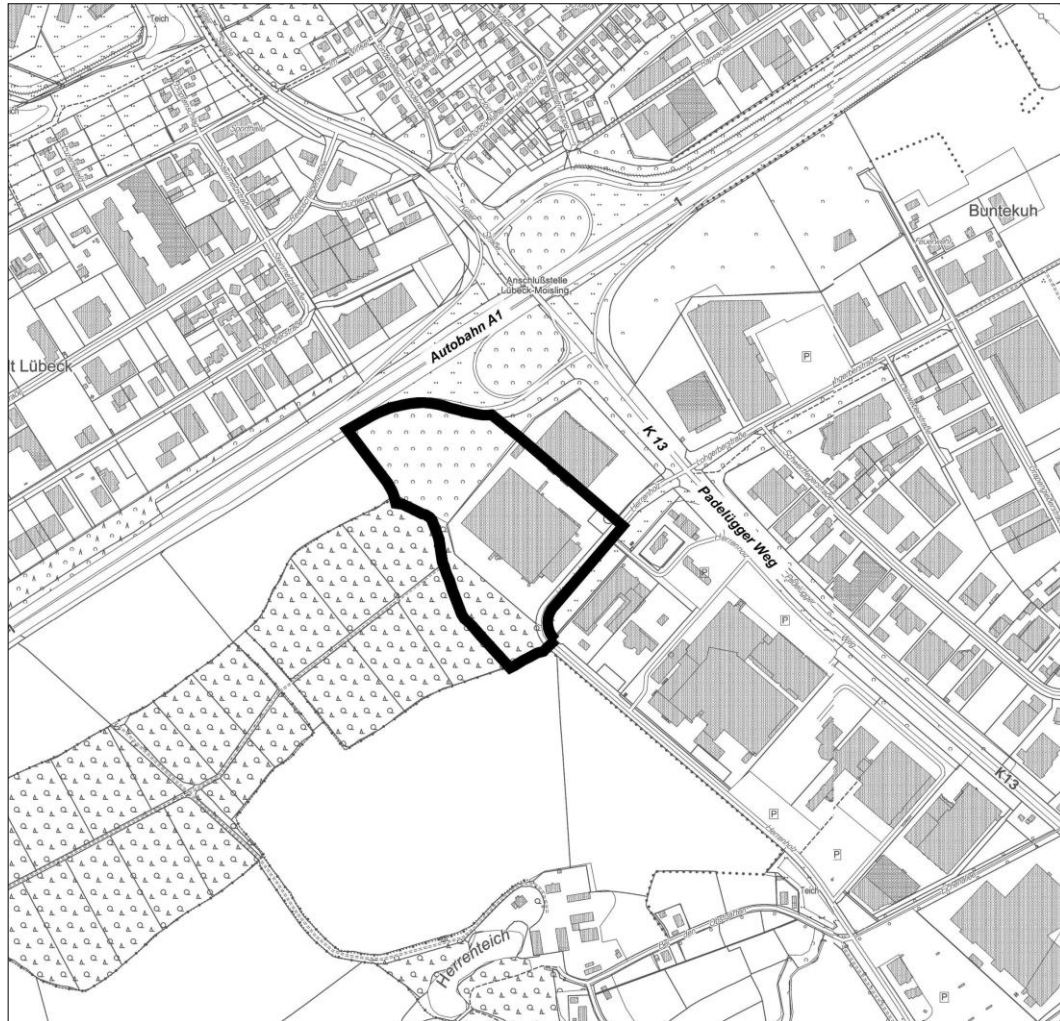


Abb.2: Geltungsbereich des B-Plans 22.57.00

Die zusätzlich benötigte Fläche für die Gebäudeerweiterung, Umfahrten und Stellplätze beträgt insgesamt ca. 13.100 m². Davon werden 2.100 m² auf dem Bestandsgrundstück verwirklicht. Der geplante Anbau hat eine Höhe von maximal 12,5 m, der Betrieb erfolgt an Werktagen von 0 bis 24 Uhr.

Die verkehrliche Erschließung ist im Plangebiet über die Straße Herrenholz gesichert. Die Wege über den Padelügger Weg zum Autobahnanschluss Lübeck-Moisling und darüber hinaus zum Autobahnkreuz Lübeck sind kurz und kennzeichnen das Plangebiet als verkehrsgünstig gelegenen Standort.

3.1.2 Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche

Die zu entlassende LSG-Fläche besteht aus zwei Teilflächen, die auf der umseitigen Abbildung gekennzeichnet sind.

Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von 9.800 m². Hiervon werden 2.900 m² von dem Erweiterungsbau beansprucht und 6.900 m² werden zukünftig als Erschließungsfläche befestigt. Momentan ist die weitgehend ebene Fläche vollständig mit Wald bestockt und insofern von hohem Wert für das Landschaftsschutzgebiet.

Für die Inanspruchnahme der Waldflächen ist zusätzlich zu der Entlassung der Teilfläche des LSG bei der unteren Forstbehörde der Außenstelle Mölln eine Waldumwandlung zu beantragen. Für eine positive Entscheidung der Forstbehörde müssen Wald-Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Ein schmaler Randstreifen von 1.550 m² südwestlich der Fläche wird zur privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün umgewidmet, da nur so der gemäß § 24 LWaldG einzuhaltende Waldabstand von 30 m gewährleistet werden kann. Diese Fläche verbleibt im Landschaftsschutzgebiet.



Abb.3: B-Plan 22.57.00 mit Kennzeichnung der aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassenden Teilflächen

Teilfläche 2 grenzt im Nordosten an. Es handelt sich um eine schmale, langgezogene Fläche, die bis an den Padelügger Weg heranreicht und zu einem großen Anteil von den Böschungen der Autobahnauffahrt Anschlussstelle Lübeck-

Moisling eingenommen wird. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde hat entschieden, das Verfahren zur Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet auf diese Fläche auszudehnen, da hier infolge der isolierten Lage und der geringen Ausdehnung (ca. 35 m Breite, ca. 158 m Länge, Größe 5.475 m²) die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Ziele nicht wirksam umgesetzt werden können. Im Gegensatz zur vorgenannten Teilfläche 1 werden hier keine Maßnahmen durchgeführt, die Fläche bleibt in ihrer jetzigen Ausprägung als Gehölzfläche bestehen.

Insgesamt sollen folglich Teilflächen in einer Größe von 15.275 m² aus dem Landschaftsschutzgebiet "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" entlassen werden. Das verbleibende Landschaftsschutzgebiet hat dann noch eine Größe von etwa 970,5 Hektar.

3.2 Bestand und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche

3.2.1 Boden

Der natürliche geologische Untergrund im Erweiterungsgebiet im Plangeltungsbereich ist aus weichseleiszeitlichem schwach humosem Sand bis Sand gebildet. Direkt an der Autobahn steht lehmiger Sand bis sandiger Lehm an, in der Tiefe Lehmmergel. Die bestehende Gewerbegebietsfläche ist stark versiegelt, so dass hier keine natürlich anstehenden Böden mehr vorkommen.

Ein im Sommer 2015 angefertigtes Baugrundgutachten ergab eine Schichtung von teils aufgefüllten Sanden, teils mutterbodenähnliche Erdstoffe über Sand und Geschiebemergel in zunehmender Tiefe.

3.2.2 Wasser

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist davon auszugehen, dass auf den Erweiterungsflächen der mittlere natürliche Flurabstand des Grundwassers mehr als einen Meter beträgt. Zum Zeitpunkt der für das Baugrundgutachten durchgeführten Rammbohrungen lag der Grundwasserspiegel zwischen 2 und 5 Metern unter der Geländeoberkante.

Durch die starke Versiegelung im bestehenden Gewerbegebiet ist die Eignung des Gebietes für die Grundwasserneubildung erheblich beeinträchtigt.

3.2.3 Klima, Luft

Im nördlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ können gemäß Landschaftsplan zwei Klimatypen unterschieden werden: Waldklima sowie Industrie- und Gewerbe-klima. Das Waldklima ist charakterisiert durch eine vergleichsweise hohe Luftfeuchtigkeit und Luftreinheit, niedrigere Temperaturen sowie geringere Windbewegung als in umgebenden Gebieten. Die Luftreinheit ist durch die angrenzende Autobahn 1 allerdings beeinträchtigt. Der Wald ist ein lokalklimatischer Ausgleichs-

raum für Siedlungsgebiete mit erhöhten Temperaturen und geringer Luftfeuchtigkeit. Die Ausgleichsfunktion der Waldflächen im Plangeltungsbereich wirkt sich positiv auf die Gewerbeflächen im Plangeltungsbereich aus.

Das Industrie- und Gewerbeklima ist charakterisiert durch relativ hohe Tagestemperaturen (Aufheizung) sowie durch die Abkühlung infolge der Wärmeabstrahlung in der Nacht. Das Gewerbeklima hat keine klimaverbessernde Funktion.

Gemäß dem Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht in diesem Gebiet ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor.

3.2.4 Pflanzen (PROKOM, 2015, B-Plan 22.57.005, Biotoptypen: Bestand und Bewertung, siehe Anlage)

In den Waldflächen, die an den vorhandenen Betriebsstandort der Fa. CITTI im Süden, Westen sowie im Nordwesten angrenzen, kommen folgende Biotoptypen vor:

Die vorhandenen Waldflächen gehören zum Biotoptyp Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten (WFxy). Hierbei handelt es sich um etwas jüngere Waldbestände (überwiegend Stangenholzalder, z.T. im Übergang zum schwachen Baumholzalder), die sich aus im Umfeld der Autobahn bzw. der Gewerbegebiete angelegten Aufforstungen entwickelt haben. Überwiegend sind hier gemischte Laubholzbestände vorhanden, in denen sowohl heimische als auch nicht heimische Baumarten vertreten sind.

Im südlichen Teil des vorhandenen Waldbestandes, der sich im Stangenholzalder im Übergang zum schwachen Baumholz befindet, weisen beispielsweise Berg-Ahorn und Rot-Eiche hohe Anteile auf. Weiterhin kommt die Birke regelmäßig vor. Die Krautschicht zeigt hier Arten wie z.B. *Stellaria holostea* (Echte Sternmiere) und *Dryopteris filix-mas* (Gewöhnlicher Wurmfarne), was im Vergleich zu den bodensauren Laubwäldern auf etwas reichere Standorte hindeutet. Im Umfeld des im zentralen Bereich gelegenen Gewässers sind vor allem Weiden und einige Erlen vorhanden, die sich von den umgebenden Waldbeständen deutlich absetzen. Auch im östlichen Bereich des Bestandes, in der Nähe eines derzeit abgesperrten und demzufolge aktuell nicht genutzten Waldweges südwestlich des Betriebsgrundstückes, sind zwei markante Weiden vorhanden, die jeweils Kronendurchmesser von mehr als 20 m aufweisen und offenbar deutlich älter als der umgebende Waldbestand sind.

Die Waldbestände nordwestlich des vorhandenen Betriebsstandortes weisen Baumarten wie Birke, Erle, Espe, Sal-Weide, Eberesche, Stiel-Eiche und Rot-Eiche auf und befinden sich im Stangenholzalder, wobei einige etwas ältere Pappeln, Weiden und Birken vorhanden sind. In der Strauchschicht sind neben jüngeren Exemplaren der o.g. Baumarten auch Ziersträucher vertreten. Die Krautschicht ist durch Arten frischer bis etwas feuchter, eher nährstoffreicher Standorte geprägt. Neben der auch hier mit relativ großen Anteilen vorhandenen *Stellaria holostea* (Echte Sternmiere) sind z.B. Arten wie *Ajuga reptans* (Kriechender Günsel), *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz) und *Glechoma hederacea*

(Gundermann) häufig vertreten. Auch hier sind in der Umgebung eines Flachgewässers vor allem Weiden vorhanden, wobei es sich im südlichen Randbereich überwiegend um ältere Exemplare handelt.

Einzelbäume und Baumgruppen (HGb) sind in den Randbereichen des Gewerbegrundstücks zu den angrenzenden Waldflächen oder in der Nähe der Gebäude bzw. im Stellplatzbereich vorhanden. Es handelt sich um jüngere Bäume bzw. Bäume mittleren Alters, überwiegend mit Stammdurchmesser zwischen 15 und 30 cm. Vorherrschende Arten sind Buche, Eiche und Berg-Ahorn. Mit geringeren Anteilen ist auch die Eberesche vertreten. Die Bäume sind in vielen Fällen durch die benachbarten Waldbäume bedrängt bzw. weisen aufgrund eng benachbarter Gebäude nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten auf. Die Bäume im Randbereich von Fahrwegen und Stellplätzen unterliegen einer regelmäßigen Pflege, um das Lichtraumprofil für die Fahrzeuge zu gewährleisten.

In nordwestlicher und südlicher Richtung grenzen Ackerflächen an die Waldflächen an. Es handelt sich um intensiv genutzte Äcker (AA).

Auf den von der Entlassung aus dem LSG betroffenen Flächen kommen keine naturschutzfachlich hochwertigen Biotoptypen vor.

3.2.5 Tiere (BBS Greuner-Pönicke, 2016, Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan 22.57.00 der Hansestadt Lübeck)

Als Grundlage für die Bestandsanalyse und die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst werden.

Brutvögel: In den Gehölzen können diverse Gehölzbrüter Brutraum finden, wobei überwiegend Freibrüter zu erwarten sind. Für Höhlenbrüter sind in den Gehölzen des betroffenen Bereichs eher keine geeigneten Strukturen vorhanden, doch kann das Vorkommen kleinerer Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise nicht ganz ausgeschlossen werden. Diese könnten auch in geschützten Astgabeln mit geeigneter Struktur Nistplätze finden, vornehmlich in dichteren durchgewachsenen Bereichen.

Empfindliche Arten und typische Waldvögel können aufgrund der Größe des Waldes vorkommen, sind aber eher im westlich gelegenen Bereich mit dem älteren, größeren Baumbestand zu vermuten. So könnten Spechte sowie Eulen und Greifvögel hier Höhlen- und Horstbäume finden. Die möglichen Brutstandorte dürften v.a. für diese Arten in größeren Gehölzen auf dem Knick und im Westen liegen. Bodenbrüter wie die Waldschnepfe sind aufgrund der vorhandenen Störungen (Trampelpfad, angrenzende Gewerbefläche, Autobahn A1 mit dauerhaftem Lärmpegel) nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

Fledermäuse: In der Fläche des gesamten Waldes sind in den Großbäumen Fledermausquartiere zu erwarten. Lichtungen und der Knick können Jagdhabitats sein, Waldränder Flugleitlinien. In der von der Gewerbegebiets-Erweiterung betroffenen Waldfläche können die folgende Arten potenziell als Nahrungsgäste vorkommen: Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Alter Baumbestand, der eine Eignung als Fledermausquartier aufweist, ist hier nicht vorhanden.

Weitere Arten: Mit Vorkommen weiterer europäisch oder streng geschützter Arten ist im Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche nicht zu rechnen. Für ein Vorkommen der Haselmaus sind hier die Gehölze und der Unterwuchs wenig geeignet. Im gesamten Waldbereich können jedoch in einigen Bereichen mit Brombeere und Himbeere auch Haselmäuse als Art der Wälder angenommen werden.

Das Vorkommen von Amphibien oder Reptilien ist möglich, denkbar ist das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse dauerhaft sowie von Amphibien im Sommerlebensraum. Die Kleingewässer können je nach Wasserstand auch als Laichgewässer fungieren. Das Potenzial wird hier daher im Erweiterungsgebiet Gewerbe für folgende Arten auch als Sommerlebensraum angenommen: Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch. Für den Moorfrosch dürften die Kleingewässer keine ausreichende Wasserführung und Besonnung aufweisen. Für den Kammmolch erscheinen die Kleingewässer zu flach und ebenfalls zu kurz wasserführend.

3.2.6 Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung

Das Landschaftsbild außerhalb der Gewerbe- und Verkehrsflächen wird nur durch Waldflächen geprägt. Die Waldflächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit in hohem Maße. Der Landschaftsplan bewertet die Waldflächen daher mit hohem Wert (Wertstufe 2). Solche Flächen haben oft auch große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und auch für die Erholung. Hier ist allerdings der Wert für die Erholung als sehr gering anzusehen: Die Nähe der Autobahn führt zu hohen Lärmbelastungen in den Waldflächen, zudem sind keine Spazier- und Wanderwege vorhanden. Die Waldflächen sind im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept "Erholung in Lübeck" auch nicht als Erholungsgebiet dargestellt.

Die bestehenden Gewerbe- und Verkehrsflächen sind Teil eines großflächigen Gewerbegebietes im Nordwesten von Lübeck. Die Flächen erfüllen die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit nicht. Hier sind vielmehr versiegelte Flächen, mehrspurige Straßen und hallenartige Großgebäude charakteristisch für den Landschaftsbildtyp. Der Landschaftsplan bewertet die Gewerbe- und Verkehrsflächen demzufolge mit sehr geringem Wert (Wertstufe 5). Die Flächen haben zudem eine sehr geringe bis keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erholung.

3.3 Auswirkungen

3.3.1 Auswirkungen durch das geplante Vorhaben

Die zu entlassenden LSG-Teilflächen und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind von der geplanten Bebauung und Umgestaltung des Geländes wie folgt betroffen:

- Erweiterung eines Gebäudes, Neubau von Umfahrt und Stellplätzen,
- Verlust vorhandener Biotopstrukturen durch Bebauung und Versiegelung,
- Verlust eines Teils der Waldkulisse,
- Verlust von Lebensstätten für Brutvögel durch Gehölzverluste, Teilverlust von Nahrungshabitaten für Fledermäuse durch Gehölzrodung,
- geringfügige Störungen und Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und Tierlebensräumen im Bereich der angrenzenden Waldflächen.

Aufgrund der Größenordnung der geplanten baulichen Erweiterung und der Anlage neuer Erschließungsflächen sind auch Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt zu erwarten.

3.3.2 Auswirkungen auf Schutzzwecke des LSG

Die für das LSG festgelegten Schutzzwecke sind durch Entlassung der Teilfläche aus dem Schutzgebiet und die geplante Bebauung und Nutzung wie folgt betroffen:

Tabelle 1: Auswirkungen auf Schutzzwecke und -ziele des LSG

| Zielsetzung | Einschätzung der Auswirkungen |
|--|--|
| Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Sicherung der Traveniederung zwischen Reecke und dem Elbe-Lübeck-Kanal sowie angrenzender Bachtäler | Geringe nachteilige Auswirkung, da die auszugliedernde Fläche lediglich knapp 1,6 ha von der Gesamtfläche des LSG (830 ha) umfasst und zudem in Randlage am nördlichen Ende des LSG liegt |
| Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes | Geringe nachteilige Auswirkungen, da die zu entlassenden Teilflächen aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Lage unmittelbar neben der A 1 und dem großflächigen Gewerbegebiet Herrenholz für sich genommen keine positive Wirkung auf das Landschaftsbild in diesem Raum haben. Sie erfüllen aber eine Pufferfunktion für das übrige LSG und insofern ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert. |
| Sicherung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung, wie z.B. die Güter Niendorf und Padelügge | Keine nachteilige Auswirkung, da die Orte mit kulturhistorischer Bedeutung in großer Entfernung von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes liegen und somit keiner Beein- |

| Zielsetzung | Einschätzung der Auswirkungen |
|---|---|
| | flussung ausgesetzt sind |
| Erhalt und Weiterentwicklung der Landschaft für eine naturverträgliche Erholung | Eine Erholungseignung dieses Bereichs ist aufgrund der Nähe zur Autobahn und zum Gewerbegebiet und damit verbundenen Immissionsbelastungen nur in geringem Umfang gegeben. Im Gebiet befinden sich nur Fragmente von Wegen, die nicht an ein übergeordnetes Netz angebunden sind. |

3.3.3 Minimierung von Auswirkungen

Wie zuvor erläutert wurde, ist der Umfang der nachteiligen Auswirkungen relativ gering, da nur sehr kleine Teilflächen des LSG in absoluter Randlage an der A 1 und an einem großen Gewerbegebiet betroffen sind.

Auf der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes wird der vorhandene Wald vollständig gerodet. Die Planung sieht eine sehr ökonomische Flächenausnutzung vor; eine weitere Reduzierung der Fläche würde zu unverhältnismäßigen Einschränkungen in den Betriebsabläufen führen.

Im westlichen Randstreifen muss der Wald zur Einhaltung des vorgegebenen 30 m-Waldabstandes nach den Vorgaben der unteren Forstbehörde umgewandelt werden.

3.3.4 Naturschutzrechtliche Kompensation von Auswirkungen durch das Vorhaben

Die gemäß Eingriffsregelung nach §18 BNatSchG und §1a BauGB (Kompensationsregelung) vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit dem B-Plan 22.57.00 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden in diesem festgelegt und sind im Umweltbericht zum B-Plan aufgeführt.

Die Beeinträchtigungen des LSG werden gesondert ermittelt und die Maßnahmen zur Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen im Zuge der Realisierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan ausgeführt.

4 Wiederherstellung der durch die LSG-Entlassung betroffenen Werte und Funktionen

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen CITTI und dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als Unterer Naturschutzbehörde (UNB) geschlossen, dass zur Wiederherstellung der Werte

und Funktionen im LSG im Rahmen der Kompensationsregelung ein Teilbereich des LSG aufgewertet werden soll (vgl. Abb. 4).

Die Aufwertung soll innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorgenommen werden und zwar auf einer in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten gelegenen, ca. 25 ha großen Fläche, für die von der UNB der Hansestadt Lübeck das Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel" erstellt wurde.

Das Gebiet ist im Landschaftsplan Lübeck als eine "zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignete Fläche mit dem Entwicklungsziel Neuwaldbildung" dargestellt. Sie wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und ist an drei Seiten von Wald umgeben. Der Waldbiotopverbund kann hier verbessert werden, wenn die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird und dort vielfältige, naturnahe, gehölzbetonte Biotope entwickelt werden. Diese Maßnahmen würden dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO entsprechen, nach dem durch die Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eine Verbesserung des Landschaftsbildes durch Strukturergänzungen, Nutzungsextensivierungen und Erhöhung des Grünland- und Waldanteils herbeigeführt wird.

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan 22.57.00 hält die Hansestadt Lübeck 5 ha in dem o.g. Gebiet vor.

Für die Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes im Landschaftsschutzgebiet soll gemäß der getroffenen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen CITTI und der UNB innerhalb des Bebauungsplanes 22.57.00 auf einer Fläche von 1,96 ha mesophiles Grünland entwickelt werden.

Für die Umwandlung von 1,1 ha Wald ist gemäß Maßgabe der unteren Forstbehörde ebenfalls ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erbringen.

Zusätzlich soll innerhalb der 25 ha großen Fläche über eine Länge von 400 m ein Wanderweg angelegt werden, mit dem eine Lücke im vorhandenen Wegenetz geschlossen und gleichzeitig die Fläche erschlossen werden soll, die als Ersatz für den Waldverlust optimiert wird.

Auf dieser Fläche wird auch der Ausgleich für die Versiegelungen im Plangelungsbereich des B-Planes 22.57.00 erbracht.

Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Bereich „Neue Koppel“ in enger Abstimmung zwischen der UNB und dem Bereich Stadtwald durchgeführt. Konkrete Angaben sind dem Umweltbericht zum B-Plan 22.57.00 zu entnehmen.

Nach der Kompensationsregelung wird für die ca. 5.475 m² große Fläche außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs kein Ausgleich und Ersatz erforderlich, da dort keine Veränderung der heutigen Situation stattfindet und somit der Status Quo erhalten bleibt.

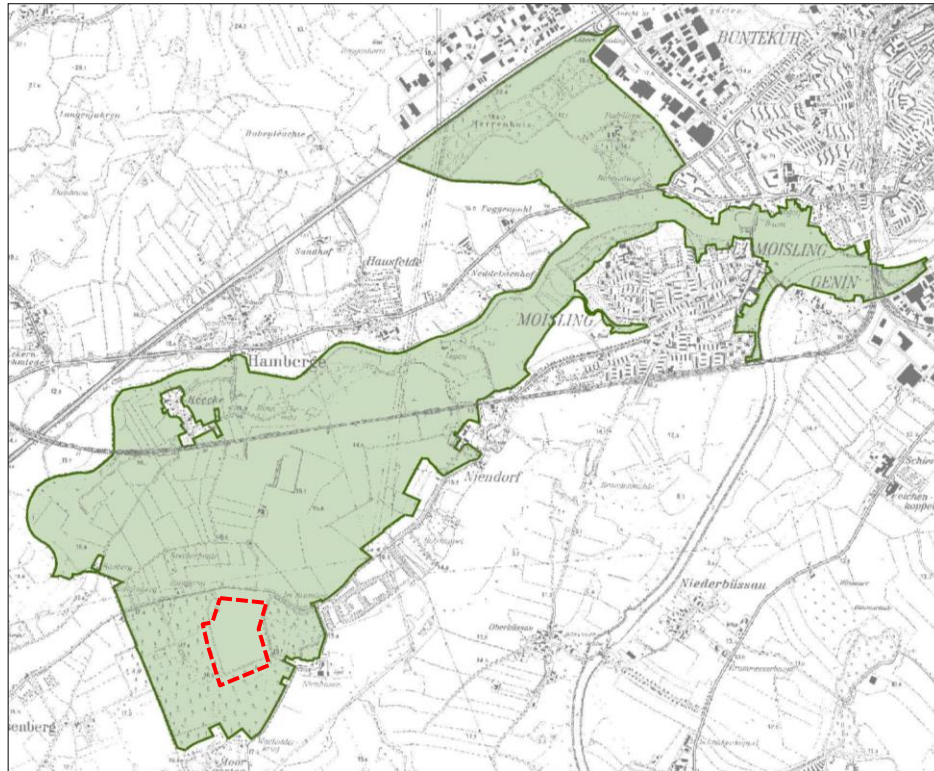


Abb.4: Lage der Ausgleichsfläche

In der Gesamtbewertung durch die UNB gelten die Werte und Funktionen, die von der Entlassung von Teilflächen aus dem LSG und den mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Eingriffen in die Natur betroffen sind, bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen im Sinne der Kompensationsregelung als vollständig wiederhergestellt.

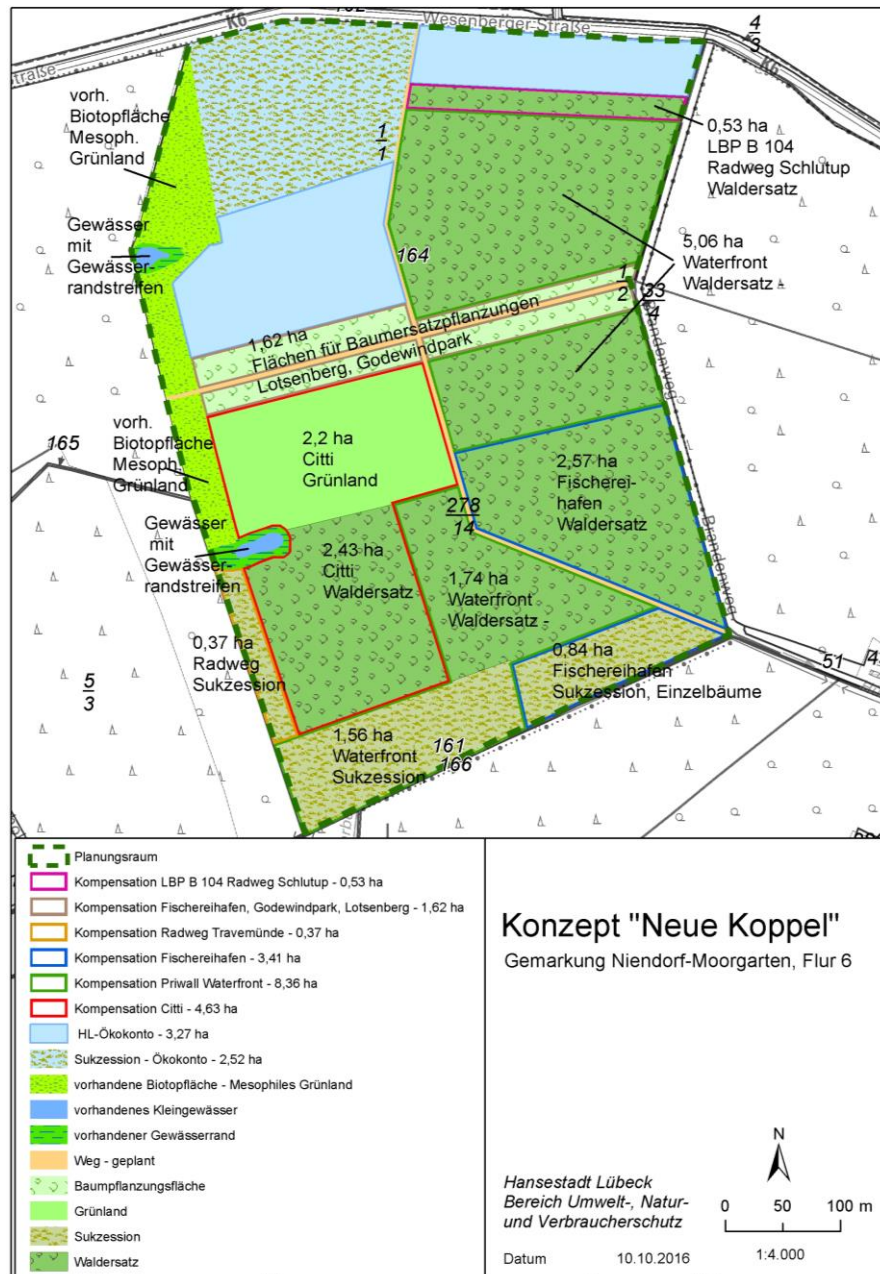


Abb.5: Übersichtsplan Ausgleichsflächenkonzept "Neue Koppel"

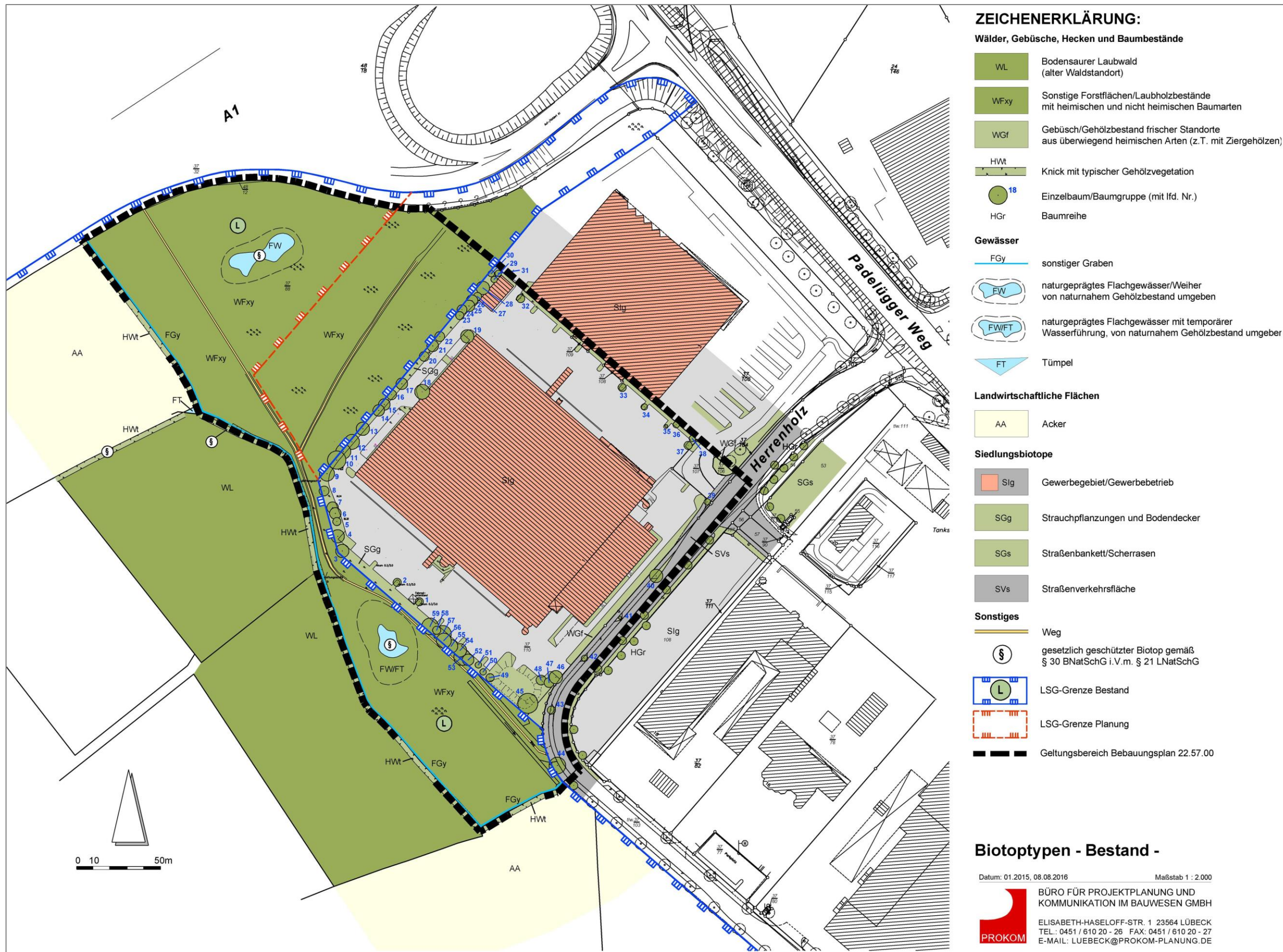
5 Zusammenfassung

Im Zuge der 120. FNP-Änderung und der Aufstellung des B-Planes 22.57.00 sollen Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal" aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Die Bauleitplanverfahren werden durchgeführt, um innerhalb des B-Planes 22.57.00 eine notwendige Betriebserweiterung des Unternehmens CITTI zu ermöglichen. Die zu entlassenden Flächen sind etwa 1,5 ha groß und mit einem ca. 30 Jahre alten Wald bestanden. Sie weisen eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und sind zudem aufgrund ihrer Randlage den Auswirkungen des benachbarten Gewerbegebietes und der angrenzenden A1 in

hohem Maße ausgesetzt. Ein Entwicklungspotenzial hinsichtlich dem Schutzzweck und den Schutzziele des LSG weisen die betroffene Fläche aufgrund ihrer Lage ebenfalls nicht auf.

Zur Entlassung der Flächen aus dem LSG wird eine Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens erforderlich. Dieses Verfahren gem. § 19 LNatSchG beinhaltet eine Anhörung der Gemeinde, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden. Außerdem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Änderung der Schutzgebietsverordnung. Dies erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung der o.g. Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Wiederherstellung der Werte und Funktionen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsregelung ist an anderer Stelle innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch Optimierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen. Die Flächen befinden sich in der Gemarkung Nienendorf-Moorgarten im Bereich der 25 ha großen „Neue Koppel“, für die ein von der UNB erarbeitetes Naturschutz- und Ausgleichsflächenkonzept vorliegt. Für die Eingriffe durch die Erweiterung des Gewerbegebietes soll auf einer Ackerfläche von 1,96 ha mesophiles Grünland entwickelt werden, auf 2,2 ha soll eine Neuwaldbildung erfolgen. Zusätzlich soll über eine Länge von 400 m ein Wanderweg angelegt werden.



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- Wälder, Gebüsche, Hecken und Baumbestände**
- WL Bodensaurer Laubwald (alter Waldstandort)
 - WFxy Sonstige Forstflächen/Laubholzbestände mit heimischen und nicht heimischen Baumarten
 - WGf Gebüsch/Gehölzbestand frischer Standorte aus überwiegend heimischen Arten (z.T. mit Ziergehölzen)
 - HWT Knick mit typischer Gehölzvegetation
 - 18 Einzelbaum/Baumgruppe (mit lfd. Nr.)
 - HGr Baumreihe
- Gewässer**
- FGy sonstiger Graben
 - FW naturgeprägtes Flachgewässer/Weiher von naturnahem Gehölzbestand umgeben
 - FW/FT naturgeprägtes Flachgewässer mit temporärer Wasserführung, von naturnahem Gehölzbestand umgeben
 - FT Tümpel
- Landwirtschaftliche Flächen**
- AA Acker
- Siedlungsbiotope**
- Slg Gewerbegebiet/Gewerbebetrieb
 - SGg Strauchpflanzungen und Bodendecker
 - SGs Straßenbankett/Scherrasen
 - SVs Straßenverkehrsfläche
- Sonstiges**
- Weg
 - § gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
 - L LSG-Grenze Bestand
 - L LSG-Grenze Planung
 - Geltungsbereich Bebauungsplan 22.57.00

Biototypen - Bestand -

Datum: 01.2015, 08.08.2016 Maßstab 1 : 2.000

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GMBH

ELISABETH-HASELOFF-STR. 1 23564 LÜBECK
 TEL.: 0451 / 610 20 - 26 FAX: 0451 / 610 20 - 27
 E-MAIL: LUEBECK@PROKOM-PLANUNG.DE

Anlage C
Stand: 04.04.2017

Stadtverordnung vom ...
zur Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“
im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck
vom 17.06.1998

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1**Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ vom 17. Juni 1998 wird nach Maßgabe dieser Änderungsverordnung ein Teilbereich von circa 15.275 m² in der Gemarkung St. Lorenz, Flur 18, Flurstücke 122, 123 tlw., 124 tlw. und 37/85 tlw. und in der Gemarkung Schönböcken Flur 3, Flurstück 48/18 tlw. aus dem Landschaftsschutz entlassen (vgl. schraffierten Bereich in der dieser Änderungsverordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte Maßstab 1 : 22.000).
- (2) Es werden folgende Änderungen und Aktualisierungen nach § 2 dieser Änderungsverordnung vorgenommen.

§ 2**Änderungen und Aktualisierungen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung**

1. Die Regelung des § 2 Absatz 1 wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck und umfasst ein Gebiet von rund 972 ha.“
2. Die Regelung des § 2 Absatz 3 wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes als schwarze durchgezogene Linie dargestellt.“
3. Die nach Nummer 2 aufgehobene Anlage in § 2 Absatz 3 (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000) wird durch die neue als Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 ersetzt.
4. Die in der Regelung nach § 2 Absatz 4 aufgeführten Abgrenzungskarten werden dadurch aktualisiert, dass auf der allein betroffenen Abgrenzungskarte 0870 im Maßstab 1 : 5.000 die entfallende Landschaftsschutzgrenze mit einer schwarz durchkreuzten Markierung und die neue Landschaftsschutzgrenze als durchgezogene schwarze Linie wird.

5. Die in der Regelung in § 4 Nr. 4 genannte Vorschrift „§ 33 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 46 Abs.1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“.
6. Die in der Regelung in § 5 Nr. 5 genannte Vorschrift „§ 36 Landesnaturschutzgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 37 Landesnaturschutzgesetzes“.
7. Die in der Regelung in § 6 Nr. 2 genannte Vorschrift „§ 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“.
8. Die in der Regelung in § 6 Nr. 3 genannte Vorschrift „§ 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“.
9. Die in der Regelung in § 6 Nr. 6 genannte Vorschrift „§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschriften „§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 18a des Straßen- und Wegegesetzes Schl.-H.“
10. Die in der Regelung in § 6 Nr. 9 genannte Vorschrift „§ 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschriften „§§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 8 des Landesnaturschutzgesetzes.“
11. Die in der Regelung in § 7 Abs. 1 genannte Vorschrift „§ 21b des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 27 des Landesnaturschutzgesetzes.“
12. Die in der Regelung in § 8 Satz 2 genannte Vorschrift „§ 9a des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.“
13. Die in der Regelung in § 9 Abs. 1 genannte Vorschrift „§ 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 57 Abs. 2 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes.“
14. Die in der Regelung in § 9 Abs. 3 genannte Vorschrift „§ 57a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes“ und der genannte Betrag „100.000,--DM“ wird ausgetauscht gegen den Betrag „50.000 Euro.“

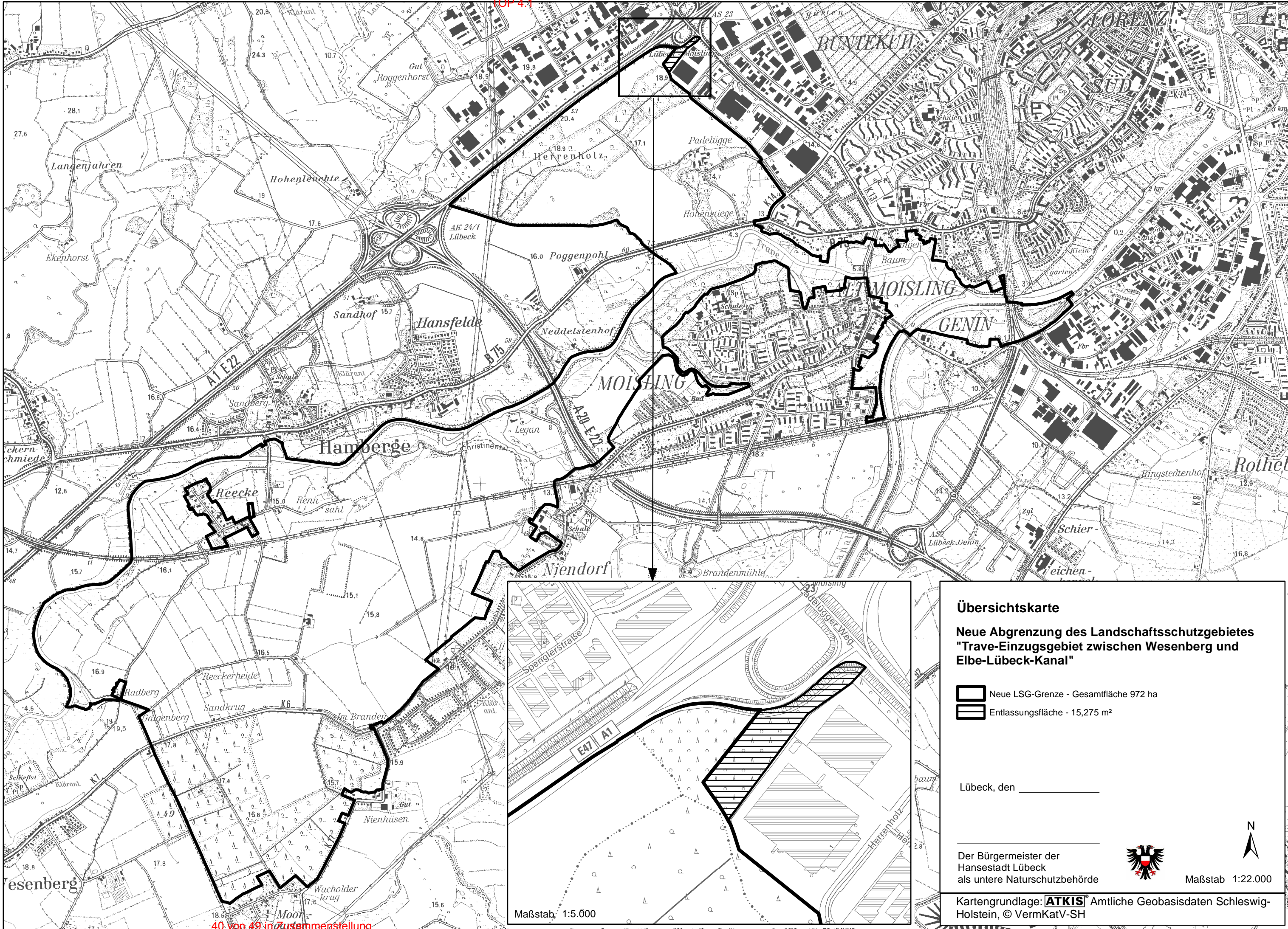
§ 3

Inkrafttreten der Stadtverordnung

Die Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung vom 17. Juni 1998 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Lübeck, den

Bernd Saxe
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde




Übersichtskarte

Neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"

-  Neue LSG-Grenze - Gesamtfläche 972 ha
-  Entlassungsfläche - 15,275 m²

Lübeck, den _____

Der Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde



Maßstab 1:22.000

Kartengrundlage: **ATKIS** Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH



► Nr. VO/2017/04915
öffentlich

Lübeck, 04.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Entschuldungsfonds der Possehl-Stiftung

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|----------------|-----------------|--------------------|
| 17.05.2017 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 13.06.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 30.000,-- Euro wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 2.500 Soziale Sicherung - Schuldnerberatung
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der
Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein, durchlaufende Mittel, die keine Auswir-
kungen auf den Haushalt haben.
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Im Jahr 2011 wurde durch Initiative der Possehl-Stiftung ein Entschuldungsfonds eingerichtet. Die Schuldnerberatung der Hansestadt Lübeck kann entsprechend des abgestimmten Konzeptes in eigenem Ermessen verfügen. Die Gelder dienen zur Entschuldung der Ratsuchenden. Seither wurden jährlich Aufstockungsanträge in Höhe von 30.000,-- Euro gestellt und von der Possehl-Stiftung bewilligt.

Mit der Spende über 30.000,-- Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 406.125,36 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 30.000,-- Euro zuständig.

Anlagen:
keine

Senator Sven Schindler



► Nr. VO/2017/04923
öffentlich

Lübeck, 08.05.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon:
122-7562)

Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 17.05.2017 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 01.06.2017 | Jugendhilfeausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 13.06.2017 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 29.06.2017 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck in der Fassung von Mai 2017 (Anlage 1) wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

- 1.201 – Haushalt und Steuerung - Zustimmung
- 1.160 – Frauenbüro – nicht zustimmend, Stellungnahme s. Anlage 5
- 1.300 – Recht – keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

| | |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | Ja |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Begründung:

An Verwaltungssatzungen ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

| | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | neu |
| <input checked="" type="checkbox"/> | freiwillig hinsichtlich der Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 SGB VIII |
| <input type="checkbox"/> | vorgeschrieben durch: |

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Nein |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (Anlage 2) |

Begründung:

Die von der Hansestadt Lübeck erhobenen Beiträge für die Kindertagesbetreuung sollen die Eltern unabhängig von der Betreuungsform Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in gleicher Höhe belasten. Mit der Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege erfolgt eine Angleichung an die durch Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2016 festgesetzten Kita-Entgelte für städt. Kindertageseinrichtungen.

Die Förderung von Kindertagespflegepersonen soll eine betreuungsfreie Zeit, angelehnt an den Erholungsurlaub von ArbeitnehmerInnen, umfassen. Daher wurde mit der Neufassung der Richtlinie für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck (Bürgerschaftsbeschluss vom 28.01.2016) die betreuungsfreie Zeit von 24 Werktagen auf 30 Werktagen kalenderjährlich angehoben. Diese Änderung ist in § 5 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung nachzuholen.

Der Kostendeckungsgrad im Produkt 361003 – Kindertagespflege – ist in Anlage 4 dargestellt.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung der Hansestadt Lübeck
2. Synopse zur Elternbeitragssatzung
3. Finanzielle Auswirkungen
4. Kostendeckungsgrad
5. Stellungnahme des Frauenbüros

Senatorin Kathrin Weiher

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 19.01.2017, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 28), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert am 23.12.2016, BGBl. I, S. 3234) wird die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 01.04.2009 (Stadtzeitung vom 24. März 2009) in der Fassung vom 01.03.2016 (Stadtzeitung vom 16.02.2016) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2017 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit. Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuung von

| | für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres | für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres |
|---------------|--|---|
| 5 – 10 Std. | 95,00 Euro | 68,00 Euro |
| 11 – 15 Std.. | 142,00 Euro | 102,00 Euro |
| 16 – 20 Std. | 190,00 Euro | 136,00 Euro |
| 21 – 25 Std. | 237,00 Euro | 170,00 Euro |
| 26 – 30 Std. | 263,00 Euro | 188,00 Euro |
| 31 – 35 Std. | 274,00 Euro | 201,00 Euro |
| 36 – 40 Std. | 285,00 Euro | 213,00 Euro |
| 41 – 45 Std. | 307,00 Euro | 234,00 Euro |
| 46 – 50 Std. | 329,00 Euro | 253,00 Euro |

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,35 Euro.

2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „von bis zu 24 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres „ geändert in „von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres,,

3. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Lübeck, den 2017

Bernd Saxe
Bürgermeister

Fassung ab dem **01.08.2017**

Bisherige Fassung

§ 2

| | für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres | für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres |
|---------------|--|---|
| 5 – 10 Std. | 95,00 Euro | 68,00 Euro |
| 11 – 15 Std.. | 142,00 Euro | 102,00 Euro |
| 16 – 20 Std. | 190,00 Euro | 136,00 Euro |
| 21 – 25 Std. | 237,00 Euro | 170,00 Euro |
| 26 – 30 Std. | 263,00 Euro | 188,00 Euro |
| 31 – 35 Std. | 274,00 Euro | 201,00 Euro |
| 36 – 40 Std. | 285,00 Euro | 213,00 Euro |
| 41 – 45 Std. | 307,00 Euro | 234,00 Euro |
| 46 – 50 Std. | 329,00 Euro | 253,00 Euro |

| | für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres | für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres |
|---------------|--|---|
| 5 – 10 Std. | 92,00 Euro | 66,00 Euro |
| 11 – 15 Std.. | 138,00 Euro | 99,00 Euro |
| 16 – 20 Std. | 184,00 Euro | 132,00 Euro |
| 21 – 25 Std. | 230,00 Euro | 165,00 Euro |
| 26 – 30 Std. | 255,00 Euro | 183,00 Euro |
| 31 – 35 Std. | 266,00 Euro | 195,00 Euro |
| 36 – 40 Std. | 277,00 Euro | 207,00 Euro |
| 41 – 45 Std. | 298,00 Euro | 227,00 Euro |
| 46 – 50 Std. | 319,00 Euro | 246,00 Euro |

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt **0,35 Euro**.

Für Kinder ab Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können für die Zeit der Schulferien verlängerte Betreuungszeiten vereinbart werden. Der Elternbeitrag für jede zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunde beträgt 0,34 Euro.

§ 5 Abs. 4

Der Beitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig. Er ist auch für einen Zeitraum von bis zu **30 Werktagen** innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

Der Beitrag wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig. Er ist auch für einen Zeitraum von bis zu **24 Werktagen** innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson wegen z.B. Krankheit ausfällt und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

Bereich: 4.041
Produkt: 361003 - Tagespflege

Anlage zur Vorlage vom 08.05.2017
VO-Nr.:/ VO/2017/ 04923

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

| Finanzielle Auswirkungen in € | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|-------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Erträge | 19.700,00 | 47.300,00 | 47.300,00 | 47.300,00 |
| Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo Ergebnisplan | 19.700,00 | 47.300,00 | 47.300,00 | 47.300,00 |
| Einzahlungen | 19.700,00 | 47.300,00 | 47.300,00 | 47.300,00 |
| Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Saldo Finanzplan | 19.700,00 | 47.300,00 | 47.300,00 | 47.300,00 |

| 2017 | Ergebnisplan | Finanzplan | | |
|---------------------|--------------|------------|----------------|----------------|
| Mittel veranschlagt | | | Ergebnisplan | Finanzplan |
| Zusätzl. zu ordnen | x | x | Gesamtlaufzeit | Gesamtlaufzeit |
| Haushaltsbelastend | | | | |
| Haushaltsentlastend | x | x | x | x |
| Haushaltsneutral | | | | |

| Haushaltsjahr | Produktsachkonten | | Ergebnisplan |
|------------------------|--------------------|---|------------------|
| | Bezifferung | Bezeichnung | Betrag in € |
| 2017 | | | |
| (Minder) Erträge: | | | |
| (Mehr) Erträge: | 361003.000.4211000 | Kindertagespflege / Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz | 19.700,00 |
| (Minder) Aufwendungen: | | | |
| (Mehr) Aufwendungen: | | | |
| | | Saldo Ergebnisplan | 19.700,00 |

| | Produktsachkonten | | Finanzplan |
|------------------------|--------------------|---|------------------|
| | Bezifferung | Bezeichnung | Betrag in € |
| (Minder) Einzahlungen: | | | |
| (Mehr) Einzahlungen: | 361003.000.6211000 | Kindertagespflege / Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz | 19.700,00 |
| (Minder) Auszahlungen: | | | |
| (Mehr) Auszahlungen: | | | |
| | | Saldo Finanzplan | 19.700,00 |

Auswirkungen der Entgeltanpassung auf den Kostendeckungsgrad

Der nachstehend dargestellte Kostendeckungsgrad ergibt sich aus den budgetrelevanten Aufwendungen im Verhältnis zu den Erträgen aus den tatsächlich erzielten Elternbeiträgen. Grundlagen für die Berechnung sind die doppelten Ist-Ergebnisse des Jahres 2016:

| | Vor Anpassung der Elternbeiträge | Nach Anpassung der Elternbeiträge |
|------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Budgetrelevante Aufwendungen | 10.275.514 | 10.275.514 |
| Erträge aus Elternbeiträgen | 1.573.239 | 1.620.539 |
| Kostendeckungsgrad in % | 15,31 | 15,77 |

Eltern haben bei entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrags (Geschwisterermäßigung, Ermäßigung nach § 90 SGB VIII). Diese Ermäßigungen vermindern die Erträge aus der Heranziehung der Eltern an den Kosten (Elternbeiträge). Die hieraus resultierenden Einnahmeausfälle sind durch den örtlichen Jugendhilfeträger auszugleichen. Für die Kindertageseinrichtungen in freier und städt. Trägerschaft sind die hierfür erforderlichen Sozialstaffelaufwendungen in dem Produkt 361001 - Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen – geordnet und werden im Produkt der städt. Kindertageseinrichtungen als Ertrag ausgewiesen. Für die Kindertagespflege sind aus der Haushaltssystematik hierfür keine Aufwendungen vorgesehen.

Daher werden im Produkt Kindertagespflege auch keine Erträge aus einem Sozialstaffelausgleich ausgewiesen. Hier wirken sich die Sozialstaffelaufwendungen ertragsmindernd aus. Um dennoch eine Vergleichbarkeit mit dem Kostendeckungsgrad der städt. Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, ist in der folgenden Tabelle ein fiktiver Ertrag aus Sozialstaffelaufwendungen ausgewiesen.

| | Vor Anpassung der Elternbeiträge | Nach Anpassung der Elternbeiträge |
|------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Budgetrelevante Aufwendungen | 10.275.514 | 10.275.514 |
| Erträge aus Elternbeiträgen | 1.573.239 | 1.620.539 |
| Fiktiver Sozialstaffelertrag | 1.170.856 | 1.205.982 |
| Kostendeckungsgrad in % | 26,71 | 27,51 |

1 - Bürgermeister
1.160 - Frauenbüro

Lübeck, den 16.05.2017
Auskunft: Petra Schmittner
Tel.: 1601; Fax: 1620
e-mail: frauenbuero@luebeck.de

Zeichen: ps

Betr.: Änderung der Elternbeitragsatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

hier: Stellungnahme des Frauenbüros

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sollen die Gebühren für Kinderbetreuung in der Tagespflege zum 1.8.2017 weiter angehoben und an die bereits beschlossenen erhöhten Gebühren der Kitas angepasst werden.

Eltern in Lübeck sollen in Zukunft für einen Ganztagsplatz (10 Stunden an 5 Tagen) bis zu 329 Euro pro Monat (3.948 Euro/Jahr) für die Tagesbetreuung ihrer Kinder zahlen. Im Vergleich zur aktuell gültigen Satzung werden die Kosten um bis zu 10 Euro monatlich angehoben.

Zu diesen Kosten kommen neben unterschiedlich hohen Beiträgen für die Verpflegung der Kinder häufig z.T. weitere, privat zu zahlende Kosten, z.B. für Supervision oder Fortbildungen der Tagespflegepersonen, hinzu. Dies kann für Eltern zu monatlichen Gesamtkosten von über 400 Euro (rund 5.000 Euro/Jahr) führen.

Die Angleichung der Gebühren der Tagespflege an die der Kindertagesstätten ist aus unserer Sicht nicht angebracht, da:

- das Qualifikationsniveau zwischen Tagespflegepersonen und Kita-Personal (SPA, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen) in der Regel sehr unterschiedlich ist.
- eine Vertretung bei Krankheit / Urlaub der Tagespflegepersonen in der Praxis bislang nicht immer gegeben ist. Eltern müssen die Vertretung weitgehend selbst organisieren und finanzieren.

Wir verweisen zudem auf unsere früheren inhaltlichen Stellungnahmen zur Erhöhung der Kita-Entgelte. Höhere Entgelte bei der Kinderbetreuung tragen nicht dazu bei, dass mehr Mütter (oder Väter) sozialversicherungspflichtig und existenzsichernd arbeiten gehen (können). Dies wiederum führt zu Steuerausfällen für die Kommune und zur späterer Altersarmut der betreuenden Elternteile (Bedarf an Grundsicherung).

kostenfreie Betreuung / Kita-Geld

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des zunehmenden Wettbewerbs um junge Familien haben in den vergangenen Jahren immer mehr Städte kostenfreie Betreuungsangebote eingeführt (z.B. Düsseldorf, Hanau, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Salzgitter).

Die Bundesländer Berlin, Hamburg (seit 2014) und Rheinland-Pfalz (ab dem 2. Lebensjahr) bieten komplette Beitragsfreiheit. In Hessen, Niedersachsen und NRW ist das letzte Kita-Jahr gebührenfrei.

Schleswig-Holstein hat 2017 das „Kita-Geld“ eingeführt, um Eltern um bis zu 100 Euro/Monat finanziell zu entlasten. Dieser Entlastung steht nun die Erhöhung der Elternbeiträge in Lübeck gegenüber.

Wir empfehlen, niedrige Kinderbetreuungskosten als ein Faktor für eine familienfreundliche Kommune in den Blick zu nehmen und als Standortvorteil für Lübeck zu erkennen und die Erhöhung der Tagespflege-Gebühren nicht umzusetzen.

gez. Petra Schmittner